

UWE DROSIHN
KERSTIN DROSIHN

Rechtsanwälte
Berliner Str. 27
14712 Rathenow

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren und Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht,
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen),
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren,
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO),
5. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen,
6. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
7. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden sowie –gerichten,
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten,
9. Beilegung oder Vermeidung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis,
10. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Anschlussrechtsmitteln sowie Verzicht auf solche; Zustimmung zur Sprungrevision,
11. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
12. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der daraus erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung,
13. Empfangnahme der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) endet das Mandat mit der Rechtskraft der Entscheidung. Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das PKH/VKH-Überprüfungsverfahren.

Rathenow,

.....
(Unterschrift)